

Ergänzung der Allgemeinen Leistungs- bzw. Rahmenvertragsbedingungen der Fa. SEK Speiseresteentsorgung GmbH

Selbsterklärung für die Lieferung von Abfall bzw. Reststoffe für die Biokraftstoffproduktion im REDcert-EU-System

Für nachhaltige Biomasse nach Richtlinie (EU) 2018/2001

Der Abfall bzw. Reststoff stammt nicht aus der Land-, Forst- und Fischwirtschaft oder aus Aquakulturen. Bei dem gelieferten Abfall bzw. Reststoff handelt es sich ausschließlich um Biomasse im Sinne der Richtlinie (EU) 2009/2001.

Bei der Lieferung handelt es sich um einen oder mehrere der folgenden **Abfälle** i.S. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis – Verordnung - AVV):

- 200108 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (Kategorie 3 gemäß VO (EG) 1069/2009),
- 020304 (Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide),
- 020501 (Abfälle aus der Milchverarbeitung),
- 020601 (Abfälle aus der Back- und Süßwarenherstellung),
- 200302 Marktabfälle und/oder um die
- **Reststoffe** 200125 pflanzliche Altspisefette und –öle, wobei keine Vermischung mit Biomasse anderen Ursprung vorgenommen wurde.

Es ist zu beachten, dass tierische Fette in einigen Mitgliedsstaaten nicht als Biomasse anerkannt werden. Biokraftstoffe, die aus Rohstoffen tierischen Ursprungs hergestellt wurden, könnten gegebenenfalls in diesen Staaten als nicht anrechenbar auf die Biokraftstoffquote betrachtet werden. Pflanzliches Öl, welches zum Garen oder Frittieren tierischer Erzeugnisse verwendet wurde, kann unvermeidbare Anteile tierischen Ursprungs enthalten. Diese unvermeidbaren Anteile werden nicht als tierisches Fett/Öl klassifiziert.

Den Anforderungen der nationalen Abfallgesetzgebung im Hinblick auf Abfallvermeidung und Abfallmanagement wird Folge geleistet.

Die Vorschriften für die Kennzeichnung und den Transport inkl. der Handelspapiere werden erfüllt. Liegen Veterinärbescheinigungen vor, werden diese mit den Handelspapieren geführt.

Hinweis: Mit dieser Selbsterklärung nimmt der Entstehungsbetrieb zur Kenntnis, dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die relevanten Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von BLE-Kontrolleuren begleitet werden. Zudem ist REDcert Mitarbeitern wie auch von REDcert anerkannten Auditoren die Durchführung einer Sonderkontrolle bzw. eines Witnessaudits zu gewähren.

Wir gehen davon aus, dass Sie dieser Vertragsergänzung zustimmen. Andernfalls bitten wir um Nachricht binnen vierzehn Tagen.